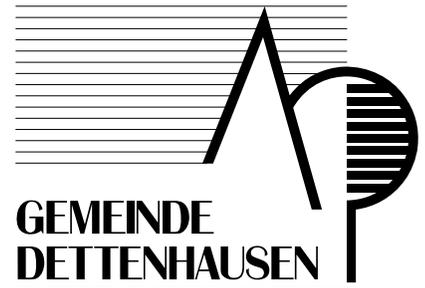


AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE
DETTENHAUSEN



Nummer 17
Donnerstag, 25. April 2019
66. Jahrgang

KOMMUNALWAHL am 26. Mai 2019



EUROPAWAHL 26. Mai 2019



Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerver- zeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und für die Wahl des Gemeinderats und des Kreis- tags sowie die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Gemeinde Dettenhausen die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats und Wahl des Kreistags des Landkreises Tübingen statt.

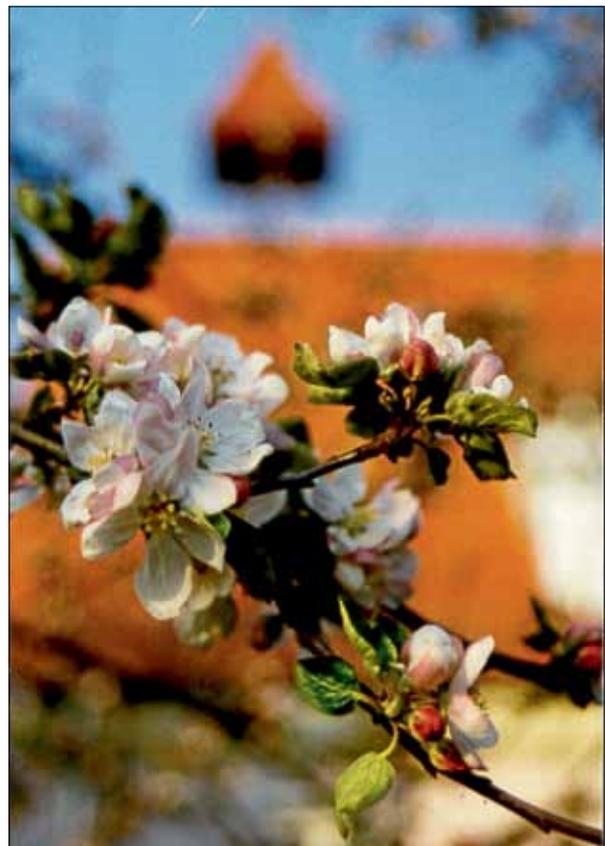
1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen der Gemeinde Dettenhausen werden in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag - Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr und am Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr im Bürgermeisteramt, Melde- und Passamt, Zimmer 1.7, Dettenhausen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß

§ 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

Fortsetzung auf Seite 2



Zum 1. Mai

**Der 1. Mai ist ein gesetzlicher Feiertag.
Er gilt dem Bekenntnis der sozialen Gerechtig-
keit, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.**

Art. 3 Abs. 2 Landesverfassung

Anlässlich des Maifeiertages wird am Rathaus die Bundesflagge gehisst.

Herzlichen Glückwunsch

Frau **Kadira Sejdinovic** vollendet am
25.04.2019 ihr 80. Lebensjahr.

Frau **Ruth Ingeborg Stolzenberg** vollendet am
01.05.2019 ihr 97. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich
und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Fortsetzung von Seite 1

2. Für die Kommunalwahlen gilt außerdem

2.1 Wahl des Gemeinderats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen.

2.2 Wahl des Kreistags

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur auf **Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

2.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine

Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Dettenhausen, Melde- und Passamt, Zimmer 1.7, 72135 Dettenhausen** bereit. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Bürgermeisteramt Dettenhausen, Melde- und Passamt, Zimmer 1.7, Rathaus, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des/der Wählerverzeichnisse(s) stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 5. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Sachbeschädigungen sind Straftaten

Maienstecken - Kein Freibrief für strafbare Handlungen

Erfreuliche Resonanz auf den Appell an die Erziehungsberechtigten

Die Grenzen des Maiensteckens sind dort erreicht, wo das Maß des Vertretbaren überschritten wird, Schäden verursacht werden und Gefahren für den Einzelnen und die Öffentlichkeit heraufbeschworen werden.

Wenn der strafrechtliche Tatbestand der Sachbeschädigung und Körperverletzung erfüllt wird, dann hat dies letzten Endes nichts mehr mit Maienstecken zu tun.

Der Brauch des Maiensteckens ist kein Freibrief für mutwillige Zerstörungen und Sachbeschädigungen. Auswüchse, wie sie teilweise immer wieder zu beobachten sind, gehen einfach zu weit und überschreiten die Grenzen des Erlaubten.

Die Polizei wird deshalb auch dieses Jahr wieder Kontrollen durchführen und strafrechtliche Handlungen zur Anzeige bringen. Die Eltern bitten wir, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und ihre Kinder auf die Konsequenzen und Folgen strafbarer Handlungen hinzuweisen und entsprechend anzuhalten.

Erfreulicherweise waren laut den Feststellungen des Polizeipostens 2018 nur wenige Sachbeschädigungen und Schmierereien zu verzeichnen. Es ist zu hoffen, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein

- 5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann im Landkreis Tübingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.2 ein **nicht** in das **Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

Europawahl

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) bis zum 5. Mai 2019 versäumt hat,

Kommunalwahlen

bei Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3) bis zum 5. Mai 2019 versäumt hat.

Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

- 6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden bei der **Europawahl** die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

bei den Kommunalwahlen

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat.

Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen.

Maibaum-Hocketse am 30.04.2019

Aufstellen des Maibaums auf dem Dorfplatz

Die Altersabteilung unserer Freiwilligen Feuerwehr stellt am **Dienstag, 30.04.2019, ab 16:00 Uhr** auf dem Dorfplatz wieder den Maibaum auf. Nach den entsprechenden Vorarbeiten der Männer der Altersabteilung wird der Maibaum, geschmückt mit den verschiedenen Zunftzeichen örtlicher Handwerksbetriebe, aufgerichtet.



Umrahmt wird das Aufstellen des Maibaums mit zünftiger Blasmusik durch die Musikkapelle Dettenhausen. Nach getaner Arbeit lädt die Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ein, bei Bier und gebratenen Würsten gemütlich unter dem Maibaum zusammensitzen. Bei schlechtem Wetter steht ein Zelt bereit.

Auch dieses Jahr ist wieder der Erwerb von Eigentumsanteilen an dem Maibaum möglich, mehr dazu unter www.feuerwehr-dettenhausen.de.

Verkehrsbeschränkungen

Wegen der Maibaum-Hocketse ist die Ringstraße für den Verkehr im westlichen Teil gesperrt. Eine Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken ist nur über den südöstlichen Teil der Ringstraße möglich.

- 6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl bei der **Europawahl** erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO, oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist;
- bei den **Kommunalwahlen** erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO oder der Einspruchsfrist nach § 6 Abs. 2 KomWG entstanden ist.
- 6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl) / Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

Geänderter Redaktions- und Anzeigenschluss für die nächste Amtsblattausgabe

Auf Montag, 29.04.2019, vorverlegt!

Wegen des 1. Mai-Feiertages wird der Redaktions- und Anzeigenschluss auf Montag, den 29.04.2019, 15:00 Uhr vorverlegt.

zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, beim **Bürgermeisteramt Dettenhausen, Melde- und Passamt, Zimmer 1.7, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen** mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen **für die Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Briefwahl für die Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl bei der Europawahl“,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die Europawahl**“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Briefwahl für die Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen**.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dettenhausen, den 25.04.2019
Bürgermeisteramt Dettenhausen
Thomas Engesser
Bürgermeister

Das Landratsamt informiert

Als Jugendguide an NS-Verbrechen vor Ort erinnern

Bewerbungen bis zum 5. Mai möglich

Möchtest du dich für das Erinnern an NS-Verbrechen vor Ort engagieren? Und bist zwischen 15 und 25 Jahren alt? Dann bietet dir die Jugendguides-Qualifizierung von KulturGUT e.V. und Landkreis Tübingen eine dreitägige Exkursion, Workshops vor Ort und methodische Inputs. Die 40-stündige Qualifizierung ist kostenfrei. Ziel ist, dass du Gruppen die Informationen und Positionen vermittelst, die dir an dem Thema wichtig sind. An vielen Orten in Baden-Württemberg kannst du nach der Zertifizierung für ein Honorar wirksam werden.

KulturGUT e.V. und Landkreis Tübingen führen die Qualifizierung seit sieben Jahren durch. 2019 findet sie zwischen Juni und Dezember statt. Auftakt ist eine Exkursion zur Gedenkstätte Natzweiler-Struthof im Elsass vom 2. bis 4. Juni. Interesse? Stell dazu deine Motivation auf einer halben DIN A4-Seite dar und verfasse einen kurzen Lebenslauf. Schicke beides bis zum 5.5.2019 per E-Mail an jugendguide@kreis-tuebingen.de.

Beschriftung Ihres Briefkastens



Damit Sie die Wahlbenachrichtigungen für die Europawahl und die Kommunalwahlen und die Stimmzettel für die Kommunalwahlen sicher erhalten

Dass für jede Wohnung und an jedem Gebäude ein Briefkasten angebracht ist, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Immer wieder kommt es jedoch vor, dass der Postzusteller vergeblich nach einem geeigneten und auch ausreichend großen Behälter sucht, in dem er die Post für den Adressaten sicher unterbringen kann. Im eigenen Interesse sollte daher jeder Wohnungsinhaber einen Briefkasten am Gebäude angebracht haben.

Nicht nur ein Briefkasten allein ist notwendig, damit die adressierte Post den Empfänger findet, sondern auch eine ausreichende Beschriftung. Gerade bei Wohngemeinschaften und bei sogenannten „Schrägstrich-Ehen“ sollten die Namen aller im Gebäude wohnenden Personen auf dem Briefkasten vermerkt sein.

Nur dann können Sie sichergehen, dass Sie Ihre „Post“ und die Ihnen in den nächsten Tagen zuzustellenden Wahlbenachrichtigungen für die Wahlen und Mitte Mai die Stimmzettel für die Kommunalwahlen zuverlässig erreichen.

Das Landratsamt informiert

Informationsabend zum sechsjährigen Technischen Gymnasium an der Gewerblichen Schule Tübingen

Donnerstag, 2. Mai 2019 ab 17 Uhr

Das Technische Gymnasium bietet interessierten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ab der achten Klasse die allgemeine Hochschulreife zu erreichen. Am Donnerstag, 2. Mai 2019 ab 17 Uhr informiert die Gewerbliche Schule Tübingen (Raichbergstr. 81-83) über Chancen und Möglichkeiten. Parkplätze stehen direkt vor dem Schulgelände in großer Zahl zur Verfügung. Per Stadtbus ist die Schule mit der Linie 3 (Haltestelle Feuerhüggle oder Paul-Dietz-Straße) oder mit der Linie 5 (Haltestelle Feuerhüggle) zu erreichen.

Die sechsjährige Schulart eröffnet Schülerinnen und Schülern aus Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien den Weg zur allgemeinen Hochschulreife. Mädchen und Jungen, deren Stärken im naturwissenschaftlich-technischen Bereich liegen, können von einem Wechsel auf das berufliche Gymnasium nach der siebten Klasse profitieren. Für einen Platz kann man sich noch bis Montag, 3. Juni 2019 bewerben. Gewechselt wird nach Abschluss der Klassenstufe sieben, der Schulbeginn erfolgt dann wie gewohnt nach den Sommerferien im September 2019. Auch ein Wechsel nach Abschluss der Klasse acht, bei dem die achte Klasse am Technischen Gymnasium wiederholt wird, ist als Einstieg möglich. Träger der Gewerblichen Schule Tübingen ist der Landkreis Tübingen. Alle Interessierte sind herzlich zu dem Informationsabend eingeladen. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.gs-tuebingen.de oder unter Tel.: 07071-978-212.

Notdienste

Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte

07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

Kinderärztlicher Notdienst

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen

Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr

Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 7054574
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	0176 62008318
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW 0711 28944250

Wasserrohrbruch

Ortsbauamt Dettenhausen 07157 126-50
Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Länderschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 26.04.2019

Apothek an der Stuttgarter Straße
Böblingen, Stuttgarter Straße 17
07031 2263

Samstag, 27.04.2019

Apothek im Spitzholz
Sindelfingen, Feldbergstraße 61
07031 802808

Apothek Dr. Beranek
Schönaich, Bahnhofstraße 12
07031 657376

Sonntag, 28.04.2019

Löwen-Apothek am Domo
Sindelfingen, Hirsauer Straße 8
07031 700792

Apothek im Dorf
Altdorf, Hildrizhausener Straße 2
07031 7644240

Montag, 29.04.2019

Apothek in den Mercaden
Böblingen, Wolfgang-Brumme-Allee 27
07031 4352100

Dienstag, 30.04.2019

Apothek St. Martin
Sindelfingen, Ziegelstraße 30
07031 811523

Alamannen-Apothek
Holzgerlingen, Tübinger Straße 11
07031 689930

Mittwoch, 01.05.2019

Apothek an der Schwabstraße
Böblingen, Schwabstraße 21
07031 224085

Schutz unserer Wasserressourcen

Richtige Arzneimittelentsorgung

Arzneimittel gehören nicht in die Kloschüssel

Schutz von Gewässern und Trinkwasserressourcen

Leider werden häufig nicht mehr benötigte Arzneimittel über die Ausgüsse und Toiletten entsorgt, obwohl die Entsorgung über das Abwassersystem verboten ist. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass einige Arzneimittelwirkstoffe in Kläranlagen nicht vollständig abgebaut werden. Somit können Sie mit dem Abwasser in Bäche und Flüsse gelangen und unsere Umwelt belasten. Die Gewässer stellen jedoch auch eine wesentliche Ressource für die Trinkwassergewinnung dar.

Eine sorgfältige Arzneimittelentsorgung verhindert den Eintrag von Schadstoffen bereits an der Quelle: eine wesentliche Voraussetzung für einen vorsorgenden Gewässerschutz. Dies trägt dazu bei, dass eine für Unternehmen und Bürger teure Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung vermieden werden kann.

Richtige Entsorgung von Arzneimitteln

Arzneimittel sollten auf keinen Fall über die Toilette oder das Waschbecken entsorgt werden. Arzneimittel können bei der Schadstoffsammelstelle abgegeben oder über die Rücknahme in der örtlichen Apotheke kostenlos entsorgt werden. Die Apotheken sind dazu jedoch gesetzlich nicht verpflichtet. Auch eine Entsorgung über die Sammelbehälter für Restabfälle (die sogenannte „graue Restmülltonne“) ist möglich, da der Restmüll einer Müllverbrennungsanlage zugeführt wird.

Bei der Entsorgung über die Restmülltonne sollten Sie aber ausschließen, dass die Arzneimittel z.B. durch Kinder oder sonstige Unbefugte missbräuchlich benutzt werden.

Tipps zur Entsorgung von Arzneimitteln

Verpackungen:

- Umverpackungen und Beipackzettel aus Papier, Pappe und Karton sind mit dem Altpapier zu entsorgen.
- Leere Arzneimittelverpackungen aus Kunststoff gehören in den Gelben Sack
- Leere Arzneibehälter aus Glas sind entsprechend ihrer Farbe der Altglassammlung zuzuführen

Arznei- und Verbandsmittel:

- Tabletten und flüssige Arzneimittel können in ihrer Produktverpackung über die Schadstoffsammelstelle, über die Apotheke oder über den Abfallsammelbehälter für Restabfälle (die graue Restmülltonne) entsorgt werden.
- Einwegspritzen und Kanülen müssen in einem stichfesten, verschließbaren Behälter gesammelt werden und können ebenfalls über den Abfallsammelbehälter für Restabfall (graue Restmülltonne) entsorgt werden. Solche gebrauchten Medikalprodukte werden aufgrund des Infektionsrisikos weder in Apotheken noch an kommunalen Sammelstellen (Recyclinghöfen) angenommen.
- Gebrauchte Verbände, Pflaster und Mullbinden gehören ebenfalls in den Restabfall. Von diesen gehen in der Regel keine Gefahren aus. Nur bei infektiösem Material müssen diese gemäß den ärztlichen Anweisungen und unter Einhaltung von Hygienevorschriften getrennt entsorgt werden.



Pflaster, mit denen ein Arzneimittel direkt über die Haut aufgenommen werden soll (z.B. Hormonpflaster), sind wie Tabletten zu entsorgen, da diese Pflaster auch nach der Anwendung noch größere Mengen Wirkstoff enthalten. Weitere Informationen zu einer „Nachhaltigen Arzneimittelentsorgung“ erhalten Sie von folgenden Ansprechpartnern, in deren Zusammenarbeit der vorstehende Text für das gleichnamige Informationsblatt entstanden ist:

Verband kommunaler Unternehmen
www.vku.de/wasser
Verband kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
www.vksimvku.de
Umweltbundesamt, Fachgebiet Arzneimittel
www.umweltbundesamt.de

Die Abteilung Gesundheit im Landratsamt Tübingen rät: Impfschutz bei Kindern und Erwachsenen jetzt überprüfen lassen

Anlässlich der Europäischen Impfwoche (24.-30. April 2019) die unter dem Motto „Vorbeugen. Schützen. Impfen.“ steht, möchte die Abteilung Gesundheit des Landratsamts Tübingen das Bewusstsein der Bevölkerung für die Bedeutung von Impfmaßnahmen für die Gesundheit stärken. Impfstoffe bieten Schutz in jedem Alter und bewahren den Einzelnen sowie Menschen im Umfeld vor ernsthaften und potenziell tödlichen Krankheiten. Insbesondere bei der Masernimpfung sieht die Abteilung noch Nachbesserungsbedarf. Für eine dauerhafte Ausrottung von Masern müssen mehr als 95 Prozent aller Kinder und Jugendlichen mindestens zwei Masernimpfungen erhalten. In Baden-Württemberg haben aktuell 89,7 Prozent der vier- bis fünfjährigen Kinder mindestens zwei Masernimpfungen erhalten. Im Landkreis Tübingen lag diese Impfquote nahezu identisch bei 89,8 Prozent, jedoch mit deutlichen Schwankungen innerhalb der Gemeinden (83,5 bis > 95%). Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene - aber auch Kinder - sind zumeist nicht ausreichend gegen Masern geimpft. In den vergangenen Jahren waren rund die Hälfte aller in Baden-Württemberg an Masern erkrankten Personen über 15 Jahre alt.

Auch der Schutz gegen Poliomyelitis (Kinderlähmung) lag im Landkreis mit 90,9 Prozent für drei Impfungen niedriger als im Vorjahr und damit weiterhin unter dem Landesdurchschnitt mit 94,4. Europa ist von der WHO als poliofrei zertifiziert worden. Mit einer Durchimpfungsquote von 95 Prozent bei mindestens drei Impfungen wird ein ausreichender Schutz der Bevölkerung angenommen, um eine Ausbreitung durch Wiedereinschleppung von Polioviren weitgehend zu verhindern und damit zum Ziel der weltweiten Ausrottung beizutragen.

Die Abteilung Gesundheit im Landratsamt Tübingen rät allen Eltern, bei ihren Kindern den Impfschutz gegen Masern, aber auch gegen Röteln, Meningokokken und Poliomyelitis überprüfen und vervollständigen zu lassen. Darüber hinaus sollten auch Erwachsene insbesondere ab dem Jahrgang 1970 die Gelegenheit nutzen, ihren Masern-Impfschutz beim Hausarzt überprüfen und verpasste Impfungen ergänzen zu lassen. Der Impfstatus sollte den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) entsprechen. Informationen zu den Schutzimpfungen erteilen die Haus- und Kinderärzte. Auch die Ärzte der Abteilung Gesundheit im Landratsamt Tübingen beraten zu diesem Thema (Tel. 07071 207 3301).

MEHR INITIATÜVE FÜR WENIGER MÜLL



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne

Dienstag, 30.04.2019
Dienstag, 14.05.2019

Altpapier

Montag, 06.05.2019

Restmüll

Samstag, 27.04.2019
Freitag, 10.05.2019

Problemstoffsammelstelle

Freitag, 26.04.2019
15:00 - 17:00 Uhr

Gelber Sack

Samstag, 04.05.2019
Freitag, 17.05.2019

Häckselgut-Lagerplatz

Montag - Samstag
8:00 - 20:00 Uhr

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Schulnachrichten

Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen



Neue Bewegungslandschaft an der Schönbuchschule



Viele kleine und große Helferinnen und Helfer beteiligten sich am Samstag vor 3 Wochen am Einbringen des großen Rindenmulchberges für unseren neuen Bewegungsparcour auf dem Schulgelände. Zuerst mussten auf der gesamten Fläche mehrere Fließbahnen gelegt werden. Ausgerüstet mit Schubkarren, Eimern und Schaufeln halfen die Eltern und ihre Kinder mit, den Rindenmulch zu verteilen. Nach vier Stunden war das Meiste geschafft. Mit dem Spielbeginn musste aber noch gewartet werden, bis der Spielgeräte-TÜV die Anlage freigibt.

Unsere Schönbuchschule hat jetzt wieder einen attraktiven Pausenhof.

Ich möchte mich für diese gelungene Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Eltern und Lehrern herzlich bedanken. Das von der Gemeinde komplett finanzierte und pädagogisch wertvolle Spieleangebot wird noch vielen Kindern große Freude bereiten. Wir konnten von Anfang an unsere Ideen einbringen, waren in die Planung einbezogen und die Fa. JANKO aus Reutlingen versteht es bestens, kreativ-alternative Bewegungslandschaften zu bauen. Da das Schulgelände von Kindern auch in deren Freizeit genutzt wird, profitieren alle davon und freuen sich die Herausforderungen des Spielgerätes zu meistern. Heidi Brauneisen, Rektorin

Herzlichen Dank an Frau Bieg, die uns am Klavier wieder souverän unterstützte.

Schön, dass es Schüler gibt, die mit Einweisung von Herrn Herr die Mikrofontechnik übernehmen konnten. Wir freuen uns sehr darüber, dass sich viele Kinder für Chorgesang begeistern lassen.

L. Jaudas-Mesmer und Fr. Schneider

8

Oskar-Schwenk-Schule Grund-, Werkreal- und Realschule Waldenbuch



Chorauftritt der Grundschule am 11. April im Forum der OSS

„Hat er es wieder geschafft, uns reinzulegen!“

Mit diesen Worten beendete ein Chorkind ein kleines Singspiel, das unterhaltsam alle Sänger als auch Zuhörer etwas lehren wollte: „Hört besser hin!“

Von wem ist hier die Rede? Von Till Eulenspiegel.

„Deinen Spott, deine Streiche, haben wir jetzt satt“ war am Schluss des Singspiels aus voller Kehle zu hören. Empörend sollten die Chorkinder das Lied singen, denn für die Magdeburger war es am meisten ärgerlich, dass sie nur durch ungenaues Hinhören auf den Streich von Till reingefallen waren.

Denn: Hätten sie besser hingehört, wäre es anders gekommen.



Mit lustigen Liedern umrahmte der GS-Chor das kleine Singspiel und gab Vergnügliches zum Besten.

Wir hörten davon, wie eine kleine Frau die Frau vom Zauberzweig wurde und viele kleine Zippzippilonicis entstanden.

„Ich will erzählen und nicht lügen, ich sah einen Esel fliegen“ war gleichermaßen unterhaltsam und verkehrte die Realität genauso amüsant wie das Wettschleichlied, in dem nicht die ersten, sondern die Letzten gewinnen. Und warum singen wir im Chor?

„Weil Musik die Menschen verbindet, eine Brücke baut und Sorgen vertreibt“, so ertönte es im Schlusslied. Der GS-Chor, der sich beim ersten Lied auch „OSS-Rhythm-Club“ nennt, freute sich über die zahlreiche Teilnahme und über den Applaus.